



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2014 vom 10.06.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“ Seite 2 -3

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ Seite 3 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum Seite 5 - 12

Anlage: Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum Seite 12 - 17

Anlage: Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum Seite 17 - 19

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 21.06.2013 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 16.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2012 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2012 beläuft sich auf € 139,57. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von € 108,56 verbleibt zum 31.12.2012 ein Gewinn € 248,13.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von € 139,57 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages in Höhe von € 108,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.06.2014 bis 04.07.2014 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 12.06.2013 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 16.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss (EUR 128.229,12) und dem Gewinnvortrag (EUR 776,70) EUR 129.000 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 5,82 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.06.2014 bis 04.07.2014 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

Stadt Bassum

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2013 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen der Stadtfeuerwehr und den folgenden Ortsfeuerwehren:
Albringhausen, Apelstedt, Bassum, Bramstedt, Dimhausen, Eschenhausen, Gr. Ringmar, Hallstedt, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohlide-Stühren und Wedehorn.

Sie erfüllt die der Stadt Bassum nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

2. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sind
 - a) für die Stadtfeuerwehr der Stadtbrandmeister
 - b) für die Ortsfeuerwehren die Ortsbrandmeister

§ 2

Stadtbrandmeister

1. Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Seine Dienstobliegenheiten sind in der von der Stadt erlassenen „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister“ geregelt.

2. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch einen „Stellvertreter des Stadtbrandmeisters“ vertreten.

§ 3

Ortsbrandmeister

1. Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Seine Dienstobliegenheiten sind in der von der Stadt erlassenen Dienstanweisung für den Ortsbrandmeister“ geregelt.
2. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch einen „Stellvertreter des Ortsbrandmeisters“ vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Stadtkommando

1. Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in deren Nachbargebiet (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen.

Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplans der Stadt (Abschnitt 13: Feuerschutz)
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 - d) Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
2. Das Stadtkommando besteht aus
 - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem Stellvertreter des Stadtbrandmeister
 - c) den Ortsbrandmeistern als Beisitzern kraft Amtes,
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzern kraft Amtes
 - e) dem Stadtatemschutzwart, der Stadtfrauensprecherin, dem Stadtpressesprecher, dem Stadtbrandschutzerzieher, dem Stadtausbildungsleiter, dem Stadtsicherheitsbeauftragten sowie dem Schriftwart als bestellte Beisitzer,
 - f) dem Stadtjugendfeuerwehrwart

g) eventuell vorhandenen Trägern bestimmter anderer Funktionen (z. B. Leiter des Feuerwehrmusik- bzw. -spielmansszuges, Beauftragter für den Digitalfunk usw.) als weitere Beisitzer.

Die Beisitzer laut Buchstabe d) und f) werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

Der Beisitzer laut Buchstabe e) wird vom Stadtbrandmeister aufgrund der gemäß § 8 Nr. 8.2 der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bassum vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss vorgenommenen Vorschlagswahl nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren zum Beisitzer bestellt.

3. Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister / der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister innerhalb von vierzehn Tagen zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Nr. 1 näher bezeichneten Aufgaben, und zwar soweit diese unter den Buchstaben a), c), d), e), f) und g) aufgeführt sind. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über kommunale Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied, als Mitglied der Jugendabteilung oder als Mitglied der Kinderabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
2. Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem Stellvertreter des Ortsbrandmeisters als Beisitzer kraft Amtes
 - c) den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Einheiten) als bestellte Beisitzer,
 - d) dem Atemschutzwart, der Frauensprecherin, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer,
 - e) eventuell vorhandenen Trägern bestimmter anderer Funktionen (z. B. Feuerwehrmusik- bzw. -spielmanszugführer, Zeugwart) als weitere Beisitzer.

Die Beisitzer laut Buchstabe c), d) und e) werden vom Ortsbrandmeister nach Anhörung der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

3. Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos

gilt § 5 Nr. 4 entsprechend.

- Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister auf dessen Verlangen zuzuleiten. Der Bürgermeister kann die Niederschrift über den Stadtbrandmeister anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr

- das Entgegennehmen des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - das Entgegennehmen des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister / der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen, gleiches gilt für den Stadtbrandmeister.
 - Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 4) anwesend sind.
 - Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
 - Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Bei Personalangelegenheiten ist bei mehr als einem Kandidaten eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister auf dessen Verlangen zuzuleiten. Der Bürgermeister kann die Niederschrift über den Stadtbrandmeister anfordern.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

Über die dem Rat der Stadt Bassum gemäß § 20 Abs 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschläge der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Bei mehr als einem Kandidaten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen..

§ 9

Aktive Mitglieder

- Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt ab dem Alter von 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Bewerber aus

einer direkt an die Stadt Bassum angrenzenden Stadt oder Gemeinde Mitglied der Feuerwehr Bassum werden. Über ein solches Aufnahmegesuch entscheidet die Stadt Bassum in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister und der betroffenen Ortsfeuerwehr.

2. Aufnahmegesuche sollen an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr gerichtet werden. § 9 Nr. 6 S. 2 bleibt hiervon unberührt. Eine Doppelmitgliedschaft im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG in einer weiteren Ortsfeuerwehr ist möglich. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten hierfür trägt die Stadt.
3. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Nr. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
4. Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über kommunale Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) zu beachten.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In begründeten Fällen kann ein Bewerber in einer anderen Ortsfeuerwehr einen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet in diesem Falle das Ortskommando der Ortsfeuerwehr, bei welcher der Aufnahmeantrag gestellt wird.
7. Im Falle des Zuzugs in die Stadt hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr eines früheren Wohnorts als aktives Mitglied angehörte, nicht erneut eine Probefristzeit abzuleisten. Bei Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Stadt ist ebenso zu verfahren.
8. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probefristzeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind auch in diesem Falle zu beachten.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 12 Abs. 6 NBrandSchG bleibt hiervon unberührt.
2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

1. Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) einrichten.
2. Die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bassum (siehe Anlage).

§ 12

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

1. Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
2. Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
3. Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.
4. Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum (siehe Anlage).

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
2. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
3. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
5. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Nummer 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Regelungen in der Verordnung über kommunale Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ bis zum Dienstgrad „Hauptbrandmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Antrag der Ortsfeuerwehr. Die Verleihung des Dienstgrades „Erster Hauptbrandmeister“ wird vom Bürgermeister der Stadt Bassum aufgrund eigener Entscheidungsbefugnis vollzogen. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt. § 9 Nr. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) richtet sich darüber hinaus nach der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bassum.

2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Nummer 1, Satz 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

6. Das Ausscheiden eines Mitgliedes nach Nummer 1, Buchstabe b) hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum vom 12. Juli 1979 außer Kraft.

Bassum, 18.12.2013

Der Bürgermeister

-Bäker-

Anlage zu § 11 Nr. 3 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Bassum

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin

JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

StadtJFW - für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

stv. StadtJFW - für stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder

stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

StadtBM - für Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des StadtBM, der oder die sich dazu des oder der StadtJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. StadtJFW - bedient. Der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StadtJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bassum setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bassum, Bramstedt, Dimhausen und Nordwohldde zusammen. Die von der Ortsfeuerwehr Neubruchhausen in Kooperation mit der Ortsfeuerwehr Jardinghausen (Stadt Syke) gebildete Jugendfeuerwehr Jardinghausen/Neubruchhausen ist in Bezug auf die Jugendfeuerwehrmitglieder aus der Ortsfeuerwehr Neubruchhausen eine Jugendfeuerwehr der Stadt Bassum im Sinne von Satz 1.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.4 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt Bassum ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht.
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf der Begründung durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgen.

Nach der Übernahme in die aktive Abteilung ist es möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
- der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - der oder die StadtJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Jugendfeuerwehrausschuss
 - der oder die JFW

§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
- dem oder der StadtJFW
 - dem oder der stv. StadtJFW
 - den JFW
 - dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - dem oder der StadtBM mit beratender Stimme.
- Bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Bereich der Stadt Bassum
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Bereich der Stadt Bassum
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Stadt-Jugendfeuerwehrwart/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1 Der oder die StadtJFW und der oder die stv. StadtJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum sein.
Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen.
- 7.2 Der oder die StadtJFW und der oder die stv. StadtJFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der StadtBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StadtJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Bassum nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

7.4 Der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. StadtJFW haben folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

7.5 Der oder die StadtJFW und seine oder ihre stv. StadtJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die StadtJFW ist einzuladen.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

8.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.6 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die StadtJFW hat beratende Stimme.

8.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM)
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- dem oder der JFW
- dem oder der stv. JFW
- dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem oder der StadtJFW mit beratender Stimme

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen. Sie sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte an der NABK Niedersachsen erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie die erfolgreiche Teilnahme am Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
- Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

§ 12 Schriftgut

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.

13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung entsprechend der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Bassum bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 Schlussbestimmung

16.1 Diese Jugendordnung ist Anlage zu § 11 Nr. 3 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Bassum vom 17.12.2013.

16.2 Die Jugendordnung vom 13. März 1989 wird hiermit aufgehoben.

Anlage zu § 12 Nr. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum

Gemäß § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum vom 17.12.2013 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bassum. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Bassum, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bassum
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied für die Dauer von 3 Jahren mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter/Jugendleiterin verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter/In übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen, oder ihnen die Leitung der Kinderfeuerwehr zu übertragen, sofern sie persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandschutzehrer
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied
- nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil
 - nimmt an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Regelungen unter § 5 gelten auch für den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Kinderfeuerwehr. Der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin hat den Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze für die Kinderfeuerwehr wurden am 17.12.2013 vom Rat der Stadt Bassum beschlossen, treten am 01.10.2014 in Kraft und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum vom 17.12.2013.